



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 214 C 72/15

13.05.2015

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED] 10551 Berlin,

Beklagte,

stellt das Amtsgericht Charlottenburg gemäß § 278 Absatz 6 ZPO im schriftlichen Verfahren fest, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte zahlte an die Klägerin 900 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.5.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:
4. Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehende Entscheidung ist der Klägerin zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei Waldorf Frommer, am 20.05.2015 und der Beklagten am 19.05.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

Berlin, den 15.06.2015


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

